



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 392/2023/2024

23.05.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.05.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.500,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC St. Pauli von 1910

16.05.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der SpVgg Greuther Fürth am 03.02.2024 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.500,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

In der 31. Spielminute wurde aus dem Zuschauerbereich des St. Pauli hinter den Trainerbänken ein pyrotechnischer Gegenstand (Böller) auf das Spielfeld vor die Heimbank und Schiedsrichter Assistent 1 geworfen, wo der Böller mit einem sehr lauten Knall explodierte. Das Spiel konnte nach einer kurzen Unterbrechung fortgesetzt werden.

Das Entzünden und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts



der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i.V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Werden pyrotechnische Gegenstände in die Nähe von Personen im Innenraum geworfen, stellt dies eine ganz erhebliche Gefahr für die Gesundheit dieser Personen dar. Strafmildernd berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass durch den Heimverein der Täter ermittelt werden konnte. Unter Berücksichtigung dieser Täterermittlung beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 2.500,- Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne die erfolgreiche Täterermittlung eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 10.000,- Euro zu beantragen gewesen wäre.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 23.05.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –